

II- 1534 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates

XIII. Gesetzgebungsperiode

REPUBLIK ÖSTERREICH
 BUNDESMINISTERIUM
 FÜR SOZIALE VERWALTUNG
 Zl. 10.009/170-1a/1972

31. August

197 2

710 /A.B. 1010 Wien, den
 Stubenring 1
 Telefon 57 56 55
 zu 707 /J.
 Präs. am 31. 8. 1972

B e a n t w o r t u n g

der Anfrage der Abgeordneten LEHR und Genossen an
 den Herrn Bundesminister für soziale Verwaltung,
 betreffend Erfüllung des Regierungsprogrammes,
 No. 707/J.

In Beantwortung der Anfrage beehre ich mich, folgendes
 mitzuteilen:

I. Sozialversicherung:

Die Regierungserklärung, soweit sie die Sozialversicherung
 betrifft, bezeichnet die Erstellung eines Gesamtkonzeptes für
 alle Zweige der Sozialversicherung, verbunden mit einem länger-
 fristigen Finanzierungsplan als unbedingte Voraussetzung, um
 die bestehenden Leistungen und berechnete notwendige Ver-
 besserungen zu gewährleisten. In der Pensionsversicherung
 sollen im Rahmen eines solchen Konzeptes noch bestehende soziale
 Härten schrittweise abgebaut und differente Rechtsnormen
 einander angeglichen werden.

Im Bereich der Krankenversicherung sollen vor allem die Er-
 gebnisse der Enquete über die soziale Krankenversicherung
 Berücksichtigung finden.

In seiner Sitzung am 4. Juli 1972 hat der Ministerrat be-
 schlossen, die Entwürfe der 29. Novelle zum Allgemeinen Sozial-
 versicherungsgesetz (ASVG), der 21. Novelle zum Gewerblichen
 Selbständigen-Pensionsversicherungsgesetz (GSPVG), der 6. Novelle
 zum Bauern-Krankenversicherungsgesetz (B-KVG) und der 2. Novelle
 zum Bauern-Pensionsversicherungsgesetz (B-PVG) dem Nationalrat
 zur verfassungsmäßigen Behandlung vorzulegen.

Die Regierungsvorlage der 29. Novelle zum ASVG. enthält für
 den Bereich der Krankenversicherung ein mittelfristiges Finanz-
 konzept, das unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Enquete

- 2 -

erstellt wurde und welches bewirkt, daß die Krankenversicherungsträger nach dem ASVG. voraussichtlich bis einschließlich 1976 aktiv gebaren werden und somit das bestehende Leistungsrecht gesichert ist. Es ist darüber hinaus - der Empfehlung der Enquete folgend - vorgesehen, daß die Träger der Krankenversicherung ab 1. Jänner 1974 - unbeschadet ihrer sonstigen gesetzlichen Aufgaben - Gesundenuntersuchungen durchzuführen haben werden. Weiters sollen die nach § 25 des Bundesgesetzes über die Beschäftigung von Kindern und Jugendlichen, BGBl.Nr. 146/1948, sowie des § 7 des Hausgehilfen- und Hausangestelltengesetzes, BGBl.Nr. 235/1962, vorgesehenen ärztlichen Untersuchungen von Jugendlichen als Pflichtleistungen von den Krankenversicherungsträgern übernommen und auch auf die in der Land- und Forstwirtschaft tätigen Jugendlichen ausgedehnt werden. Was die Durchführung der Untersuchungen von familienangehörigen Beschäftigten in land- und forstwirtschaftlichen Betrieben betrifft, so enthält die Regierungsvorlage der 6. Novelle zum B-KVG, eine entsprechende Bestimmung. Analoge Maßnahmen sind auch in den Anfang August 1972 zur Begutachtung versendeten Entwürfen einer 1. Novelle zum Gewerblichen Selbständigen-Krankenversicherungsgesetz (GSKVG 1971) sowie einer 4. Novelle zum Beamten-Kranken- und Unfallversicherungsgesetz (B-KUVG) vorgesehen.

Was den Bereich der Pensionsversicherung betrifft, so enthält die Regierungsvorlage der 29. Novelle zum ASVG. zunächst gleichfalls ein Finanzkonzept, das das bestehende Leistungsrecht sichert und die finanzielle Grundlage für die in dieser Novelle vorgesehenen Leistungsverbesserungen schafft. Als solche sind insbesondere die Maßnahmen zu erwähnen, die die Situation der von den Ruhensbestimmungen zumindest potentiell betroffenen Personen günstiger gestalten sollen. Dazu gehört vor allem die Gewährung eines Zuschlages zur Alterspension für die Bezieher einer Alterspension gemäß § 253 ASVG. bzw. einer Knappschafts- alterspension gemäß § 276 ASVG., die wieder erwerbstätig werden.

- 3 -

- 3 -

Eine für das ASVG. neue Einrichtung stellt die Bonifikation für den Aufschub der Geltendmachung des Pensionsanspruches dar. Als Vorbild dient hierbei die gleichartige Regelung, die im GSPVG. und B-PVG. bereits besteht.

Die 21. Novelle zum GSPVG. sieht neben einem fünfjährigen Finanzplan als neue Leistung die Einführung der vorzeitigen Alterspension wegen langer Versicherungsdauer vor.

Im Zuge der Beseitigung von Härten soll das Ruhen im Zusammenhang mit der Witwenpension in den Bereichen der Pensionsversicherung nach dem ASVG., GSPVG. und B-PVG. zunächst ab 1. Juli 1973 durch Anhebung des Grenzbetrages gemildert und ein Jahr später, also mit 1. Juli 1974, gänzlich aufgehoben werden.

Wesentlicher Bestandteil der in Rede stehenden Novellen zum ASVG., GSPVG. und B-PVG. sind die Änderungen im Ausgleichszulagenrecht. Ziel dieser Änderungen ist es, die vorhandenen Mittel stärker als bisher dorthin zu lenken, wo die Hilfe der Allgemeinheit tatsächlich sozial indiziert ist und das Leistungsrecht in diesem wesentlichen Teilgebiet zu harmonisieren.

Eine weitgehende Vereinheitlichung pensionsrechtlicher Bestimmungen wird auch durch die Neuregelung der Bestimmungen betreffend die Aufnahme in ein pensionsversicherungsfreies Dienstverhältnis und das Ausscheiden aus einem solchen in den Regierungsvorlagen erreicht.

Die Darstellung der in den Regierungsvorlagen der 29. Novelle zum ASVG., der 21. Novelle zum GSPVG., der 6. Novelle zum B-KVG. und der 2. Novelle zum B-PVG. vorgesehenen Maßnahmen läßt deutlich erkennen, daß die Absicht der Bundesregierung, wie sie in der Regierungserklärung bezüglich der Verbesserungen auf dem Gebiet der Sozialversicherung zum Ausdruck kommt, bereits zu einem großen Teil verwirklicht sein wird, sobald die Regierungsvorlagen durch den Beschluß der gewählten Volksvertreter Gesetzeskraft erlangt haben.

- 4 -

II. Arbeitsrecht:

Zu Z. 1 lit a der Anfrage

Im Zuge der weiteren Entwicklung und Verbesserung des individuellen und kollektiven Arbeitsrechtes wurden bis Ende der Frühjahrssession vom Nationalrat nachstehende Gesetze beschlossen:

1. Bundesgesetz vom 30. Mai 1972, BGBl.Nr. 235, mit dem das Bundesgesetz über die Nachtarbeit der Frauen geändert wird.

Diese Novelle sieht auf Grund von wirtschaftlichen Erfordernissen und Wünschen der Interessenvertretungen weitere Ausnahmen vom Verbot der Nachtarbeit der Frauen vor. Sie enthält auch Bestimmungen zur Vereinheitlichung arbeitszeitrechtlicher Vorschriften und soll die Anwendung des Gesetzes vereinfachen.

Bei der Erweiterung des Ausnahmekatalogs vom Nachtarbeitverbot der Frauen, wurde auf die Bestimmungen des von Österreich ratifizierten IAO-Übereinkommens (Nr. 89), BGBl.Nr. 229/1950, Bedacht genommen. Es wurden insbesondere für teilzeitbeschäftigte Arbeitnehmerinnen, für das Reinigungs- und Aufsichtspersonal in Betrieben des Reinigungsgewerbes und für das betriebszugehörige Reinigungspersonal sowie für Arbeitnehmerinnen in Betrieben mit großer Hitzebelastung und für Arbeitnehmerinnen, die bei der Bereitstellung von Lebensmitteln für den Verkauf oder im Marktverkehr tätig sind, weitere Ausnahmen geschaffen. Diese Ausnahmen erforderten eine Ausdehnung der bereits im Gesetz enthaltenen Verpflichtungen des Arbeitgebers, erforderlichenfalls für eine Transportmöglichkeit zu sorgen, die das sichere Erreichen des Betriebes bzw. der Wohnung gewährleistet.

Die Angleichung an die Bestimmungen des Arbeitszeitgesetzes erfolgte insbesondere bezüglich der Ruhepausen, der Zuständigkeit für die Bewilligung von Ausnahmen, der Befristung von Ausnahmen sowie die Zuständigkeit der Arbeitsinspektorate.

2. Bundesgesetz vom 9. Juli 1972, BGBl.Nr. 287, über betriebliche Jugendvertretungen (Jugendvertrauensrätegesetz - JVRG).

Durch dieses Gesetz wurde die gesetzliche Grundlage für die Errichtung betrieblicher Jugendvertretungen geschaffen und damit der in der Regierungserklärung vom 27. April 1970 bzw.

5. November 1971 bekundeten Absicht der Bundesregierung

- 5 -

Rechnung getragen, den Vertretern der jungen Generation ein hohes Maß an Mitsprache einzuräumen.

Durch das Jugendvertrauensrätegesetz wurde das bestehende Betriebsverfassungsrecht systemkonform erweitert. Das Gesetz, welches sich in seinem Geltungsbereich, in Diktion und Systematik eng an das geltende Betriebsrätegesetz anlehnt, entspricht im wesentlichen den von der Kommission zur Vorbereitung der Kodifikation des Arbeitsrechtes erarbeiteten Grundsätzen.

Jugendliche Arbeitnehmer, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und daher bei Betriebsratswahlen nicht wahlberechtigt sind, können nunmehr eine eigene Jugendvertretung, den Jugendvertrauensrat, wählen. Dieser hat die Aufgabe der Wahrung der besonderen Interessen jugendlicher Arbeitnehmer in wirtschaftlicher, sozialer und kultureller Hinsicht. Er hat seine Aufgaben grundsätzlich im Einvernehmen mit dem Betriebsrat wahrzunehmen, um die Einheitlichkeit der Interessenvertretung aller Arbeitnehmer zu gewährleisten.

Zu Z. 1 lit b der Anfrage:

I. Die Arbeiten an der Kodifikation des Arbeitsrechtes wurden mit der Erstellung des I. und II. Teilentwurfes durch das Bundesministerium für soziale Verwaltung begonnen. Durch Einsetzung einer Kodifikationskommission im Jahre 1967 sind die Arbeiten an der Kodifikation des Arbeitsrechtes in ein neues Stadium getreten. Derzeit berät die Kommission die Probleme des Betriebsverfassungsrechtes. Diese Beratungen stehen vor ihrem Abschluß. Es ist beabsichtigt, im Herbst 1972 den Entwurf eines Bundesgesetzes über das kollektive Arbeitsrecht als ersten Teil der künftigen Kodifikation des Arbeitsrechtes zur Begutachtung auszusenden. Dieser Gesetzentwurf wird neben der kollektiven Rechtsgestaltung u.a. auch das Betriebsverfassungsrecht enthalten und eine Ausweitung der Mitbestimmung in sozialen und personellen insbesondere aber auch in wirtschaftlichen Angelegenheiten im Sinne der Regierungserklärung vom 5. November 1971 bringen.

- 6 -

- 6 -

II. Weiters wurden folgende Vorhaben zur Verbesserung und Weiterentwicklung des Arbeitsrechtes im Individualbereich vom Bundesministerium für soziale Verwaltung in Angriff genommen. Hiebei wird auf die in Aussicht genommene kodifikatorische Erfassung dieses Rechtsgebietes nach Möglichkeit Bedacht genommen, die nach Abschluß der Arbeiten am kollektiven Arbeitsrecht von der Kodifikationkommission fortgesetzt wird.

1. Regierungsvorlage eines Bundesgesetzes, betreffend den Urlaub für Arbeitnehmer in der Bauwirtschaft.

In der laufenden Gesetzgebungsperiode wurde eine Regierungsvorlage eines neuen Bauarbeiter-Urlaubsgesetzes im Nationalrat eingebracht, welches sowohl verschiedene Leistungsverbesserungen, als auch ein modernen Anforderungen entsprechendes Verfahren über Vorschreibung und Entrichtung der Zuschläge sowie Berechnung und Auszahlung der Urlaubsentgelte vorsieht.

2. Verbesserung der Bestimmungen über die Entgeltfortzahlung für Arbeiter im Krankheits- oder Unglücksfall.

Da die gesetzlichen Bestimmungen über Entgeltfortzahlung im Krankheits- oder Unglücksfall für Arbeiter erheblich ungünstigere Regelungen enthalten als das Angestelltengesetz und auch die Kollektivverträge in dieser Frage voneinander weitgehend abweichen, erscheint es geboten, auf gesetzlicher Basis eine Verbesserung der Rechtsstellung der Arbeiter im Krankheitsfall herbeizuführen und hiebei eine Angleichung der Ansprüche an die Angestellten anzustreben.

Das Bundesministerium für soziale Verwaltung hat zu Vorbereitung einer entsprechenden legislativen Maßnahme Vorarbeiten durch Auswertung der einschlägigen kollektivvertraglichen Bestimmungen geleistet sowie rechtsvergleichende Untersuchungen zu diesem Problemkreis angestellt.

Um die Belastung der Wirtschaft durch die verschiedenen Lösungsmöglichkeiten abschätzen zu können, sind Berechnungen über die erforderlichen Kosten im Gange. Diese Vorarbeiten sollen ermöglichen, der Entschliebung des Nationalrates vom 30. Mai 1972 (E 15) ehest zu entsprechen.

- 7 -

3. Schutz der Arbeitnehmer vor Folgen der Rationalisierung.

Rationalisierungsmaßnahmen in den Betrieben sind, wie die Erfahrung zeigt, regelmäßig mit Folgen verbunden, die für die Arbeitnehmer des Betriebes von Nachteil sein können. Den negativen Auswirkungen von Rationalisierungsmaßnahmen einschließlich der Automatisierung und Mechanisierung kann durch Absprachen der Kollektivvertragspartner sehr wirkungsvoll entgegengetreten werden, da hierbei die Arbeits- und Wirtschaftsbedingungen des einzelnen Wirtschaftszweiges berücksichtigt werden können. Das Bundesministerium für soziale Verwaltung prüft zur Zeit, welche Maßnahmen bei Fehlen oder in Ergänzung solcher Absprachen im Bereich der Gesetzgebung zur Bewältigung der Probleme der Rationalisierung getroffen werden müssen.

Für ältere Arbeitnehmer, die im Falle eines Verlustes ihres Arbeitsplatzes erfahrungsgemäß nur schwer oder gar nicht mehr in den Arbeitsprozeß eingegliedert werden können, soll gemäß der Entschliebung des Nationalrates vom 30. Mai 1972 (E 13) ein Verbot der Kündigung im Zusammenhang mit Rationalisierungsmaßnahmen vorgesehen werden. Der Umfang und die Modalitäten einer solchen Kündigungsbeschränkung sind derzeit Gegenstand von Untersuchungen, deren Ergebnis noch eingehender Erörterung mit den zuständigen Stellen der Arbeitsmarktverwaltung und den Interessenvertretungen bedürfen.

4. Sicherung des Arbeitsplatzes für Präsenzdienstler und Zivildienstpflichtige.

Die Änderung des Wehrrechtes sowie die in Aussicht genommene Einführung eines ersatzweisen Zivildienstes machen eine Anpassung des Arbeitsplatz-Sicherungsgesetzes an die neuen Gegebenheiten erforderlich. Sobald die neue Rechtslage nach Abschluß dieser Reformen übersehbar ist, sind legislative Maßnahmen auf dem Gebiet der Arbeitsplatzsicherung zu ergreifen; diese werden vom Bundesministerium für soziale Verwaltung bereits vorbereitet.

- 8 -

5. Teilzeitbeschäftigung.

In verschiedenen Rechtsquellen sind Vorschriften enthalten, die auf Teilzeitbeschäftigung Bedacht nehmen. Es wird zur Zeit neuerlich geprüft, ob in Weiterentwicklung des Arbeitsrechtes und Anpassung an die wirtschaftlichen Notwendigkeiten und betrieblichen Gegebenheiten weitere ergänzende Maßnahmen auf dem Gebiet der Teilzeitbeschäftigung notwendig sind, wie dies in dem Initiativantrag 33/A der Abgeordneten Dr. Hubinek, Dr. Schwimmer und Genossen angenommen wird.

6. Novellierung des Bundesgesetzes über die Beschäftigung von Kindern und Jugendlichen, BGBl.Nr. 146/1948 (KJBG), und Novellierung der Verordnung BGBl.Nr. 258/1954.

Um der seit der Novellierung des KJBG durch das Bundesgesetz BGBl.Nr. 462/1969 eingetretenen Entwicklung in technischer, wirtschaftlicher und gesellschaftlicher Hinsicht Rechnung zu tragen, wird eine Anpassung der Bestimmungen des KJBG an die geänderten Gegebenheiten erforderlich sein. Unter anderem ist eine Novellierung des Verzeichnisses der gem. § 23 Abs.2 dieses Gesetzes für Jugendliche verbotenen Betriebe und Arbeiten beabsichtigt.

Besondere Aktualität hat dieses sozialpolitische Anliegen durch die 29. ASVG-Novelle bekommen, die jährliche Untersuchungen pflichtversicherter Jugendlicher vorsieht. Über dieses Thema haben bereits Besprechungen mit dem Hauptverband Österreichischer Sozialversicherungsträger und einigen anderen Stellen stattgefunden. Vor Ausarbeitung eines Gesetzentwurfes werden noch Besprechungen mit den zuständigen Interessenvertretungen erfolgen.

7. Novellierung des Bäckereiarbeitergesetzes, BGBl.Nr. 69/1955.

Mit Rücksicht auf die auch im Bereich des Bäckereiarbeitergesetzes seit der letzten materiellrechtlichen Novellierung im Jahre 1960 eingetretenen Änderung in arbeitstechnischer, gesellschaftlicher und rechtlicher Hinsicht muß auch dieses Gesetz den jetzigen Gegebenheiten angepaßt werden. Es wird hiebei insbesondere auf die durch die Ratifizierung des Übereinkommens Nr. 89 über die Nachtarbeit

der Frauen, das Bundesgesetz über die Nachtarbeit der Frauen, BGBl.Nr. 237/1969 i.d.F. BGBl.Nr. 235/1972, das Berufsausbildungsgesetz BGBl.Nr. 142/1969 und das Arbeitszeitgesetz, BGBl.Nr.461/1969 geänderte Rechtslage Bedacht zu nehmen sein.

Das Bundesministerium für soziale Verwaltung ist derzeit mit der Prüfung aller mit einer Novellierung des Bäckereiarbeitergesetzes im Zusammenhang stehenden Probleme befaßt und wird nach weiteren Kontaktnahmen mit den Interessenvertretungen einen entsprechenden Novellierungsentwurf ausarbeiten.

8. Heimarbeitsgesetz BGBl.Nr. 105/1961.

Weiters wurden umfangreiche Vorarbeiten für eine Novellierung des Heimarbeitsgesetzes, die eine wesentliche Besserstellung der Heimarbeiter bringen soll, geleistet. Nach Gesprächen mit den zuständigen gesetzlichen Interessenvertretungen wird das Bundesministerium für soziale Verwaltung einen entsprechenden Entwurf der allgemeinen Begutachtung zuführen.

9. Mutterschutzgesetz BGBl.Nr. 76/1957

Das Bundesministerium für soziale Verwaltung ist derzeit mit der Prüfung der Frage befaßt, ob eine Novellierung des Mutterschutzgesetzes mit Rücksicht auf die Abänderung anderer Gesetze erforderlich ist. Die diesbezüglichen Vorarbeiten sind noch nicht abgeschlossen.

II. Arbeitsmarktpolitik und Arbeitsmarktverwaltung

A)Zunächst weise ich darauf hin, daß es in der Regierungserklärung vom 5. November 1971 heißt: "Die neue Bundesregierung identifiziert sich mit der Regierungserklärung vom 27. April 1970, und sie wird bestrebt sein, die in ihr enthaltenen Ziele in den nächsten vier Jahren schrittweise zu erfüllen". (Seite 15, rechte Spalte, letzter Absatz) *) Daraus ergibt sich, daß für eine Beantwortung der Anfrage nicht nur die Regierungserklärung vom 5. November 1971, sondern auch jene vom 27. April 1970 herangezogen werden muß.

*) Die Zitierungen aus der Regierungserklärung des Bundeskanzlers Kreisky vom 5. November 1971 sind jeweils aus dem stenographischen Protokoll XIII. GP. entnommen.

Die grundlegende Aussage über die Aufgaben der Arbeitsmarktpolitik findet sich in der Regierungserklärung vom 27. April 1970. Dort heißt es:

"In einer wachsenden Wirtschaft ist das Ziel der Arbeitsmarktpolitik nicht nur die Vollbeschäftigung, sondern die wirtschaftlich optimale Beschäftigung jedes einzelnen. Dazu ist eine hohe berufliche und räumliche Mobilität der Arbeitskräfte nötig. Außerdem muß ein Optimum an beruflicher und persönlicher Zufriedenheit angestrebt werden. Die Arbeitsmarktpolitik der Bundesregierung wird sich nach diesen Grundsätzen orientieren." (Seite 23, rechte Spalte, 1. Absatz). **)

In den größeren Zusammenhang wird diese Aufgabenstellung durch die Ausführungen an anderer Stelle der Regierungserklärung vom 27. April 1970 gestellt, an der es heißt: "Die Bundesregierung sieht eine ihrer vornehmsten Pflichten in der Verbesserung der Lebensbedingungen der Menschen in der Industriegesellschaft. Zwischen der Sozial- und Wirtschaftspolitik bestehen enge Zusammenhänge." (Seite 22, rechte Spalte, letzter Absatz). Dazu wird an anderer Stelle ausgeführt: "Die wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Strukturen ändern sich heute ungleich rascher als je zuvor. Die Anpassung an diese Änderungen ist die entscheidende Voraussetzung für den Fortschritt der Wirtschaft und damit für die Steigerung des Wohlstandes." (Seite 18, linke Spalte, 4. Absatz). "Unsere ökonomische Politik muß sich weiters, soll sie nicht den Menschen ignorieren, einem Wertsystem unterordnen, bei dem der Mensch, sein Lebensraum, sein wirtschaftliches Wohlergehen, seine Entwicklungsmöglichkeiten und seine kulturelle Entfaltung in den Mittelpunkt unserer Betrachtung gestellt werden." (Seite 18, linke Spalte, 5. Absatz).

"Die mit dem technischen Fortschritt verbundenen Umschichtungen dürfen dem einzelnen keine unbilligen Härten auferlegen. Eine vorausschauende und anpassungsfähige Wirtschaftspolitik wird im Zusammenwirken von Regierung und Wirtschaftspartnern nicht nur die Voraussetzung für ein optimales Wirtschaftswachstum schaffen, sondern auch die Vollbeschäftigung sichern und die Kaufkraft der Währung garantieren." (Seite 18, rechte Spalte, 2. Absatz).

**) Die Zitierungen aus der Regierungserklärung des Bundeskanzlers Kreisky vom 27. April 1970 sind jeweils aus dem stenographischen Protokoll XIII.GP. entnommen.

Zu einem besonderen Aspekt dieser Aufgabe wird in der Regierungserklärung vom 27. April 1970 folgendes ausgeführt: "Die demographische und ökonomische Entwicklung in Österreich verstärkt den Gegensatz zwischen wirtschaftlich produktiven, in ihren Lebensbedingungen allerdings oft unzureichenden Verdichtungsräumen und schwach strukturierten Entleerungsgebieten. Dadurch kommt es zu einem regionalen Leistungs- und Wohlstandsgefälle. Diese Situation erfordert eine aktive Raumordnungspolitik, deren Ziel es sein muß, die räumlichen Voraussetzungen für annäherndgleiche Erwerbs- und Lebensbedingungen für die Bevölkerung in allen Siedlungsgebieten des Landes zu schaffen." (Seite 21, linke Spalte, 3. Absatz).

In Ausführung dazu heißt es in der Regierungserklärung vom 5. November 1971: "Die Bundesregierung setzt sich für den Bereich ihrer eigenen regionalen Strukturpolitik zum Ziel, den gesamtstaatlichen Zusammenhang zu fördern und das regionale Entwicklungsgefälle nach Möglichkeit zu verringern. Dem wird auch die Übertragung der aus dem Raumplanungsmodell Aichfeld-Murboden gewonnenen Erfahrungen auf andere Entwicklungsgebiete dienen." (Seite 31, rechte Spalte, 4. Absatz).

Für die Weiterentwicklung der Arbeitsmarktverwaltung als Teil der staatlichen Verwaltung insgesamt sind die Ausführungen in der Regierungserklärung vom 27. April 1970 maßgebend, in denen es heißt: "Die Struktur der öffentlichen Verwaltung ist auf die Erfordernisse eines modernen Industriestaates auszurichten. Neben der Einführung moderner Verwaltungsmethoden und organisatorischer Maßnahmen ist besonders darauf zu achten, daß die Verwaltung mit der Zeit und der Freiheit des Bürgers sorgsam umgeht und eine Verbesserung des Nahverhältnisses zwischen Staatsbürger und Behörden eintritt." (Seite 14, linke Spalte, letzter Absatz).

Das Ziel dieser Maßnahmen ist, wie sich aus der Regierungserklärung vom 5. November 1971 ergibt, dem Staatsbürger "ein echtes Verwaltungsservice zu bieten". (Seite 34, linke Spalte, 1. Absatz).

Aufgabe der Arbeitsmarktpolitik und der Arbeitsmarktverwaltung ist es also, im Rahmen der angestrebten Verbesserung der Lebensbedingungen in der Industriegesellschaft die Menschen durch Dienste und Förderungsmöglichkeiten wirkungsvoller bei der Ent-

- 12 -

scheidung über den Einsatz ihrer Arbeitskraft zu unterstützen, im engen Zusammenwirken mit der Wirtschaftspolitik die regionalen Erwerbsbedingungen gleichmäßig zu entwickeln und durch ihre Dienste auf dem Sektor der Arbeitsmarktverwaltung das generell angestrebte Verwaltungsservice zu bieten.

Im Sinne dieser Zielsetzungen hat die Arbeitsmarktverwaltung bereits im Jänner 1971 mit Billigung des Beirates für Arbeitsmarktpolitik ein mittelfristiges "Konzept für die Gestaltung und den Einsatz der arbeitsmarktpolitischen Instrumente" erstellt, dessen Zweck es sein sollte, eine organische und koordinierte Weiterentwicklung der Arbeitsmarktpolitik und der Arbeitsmarktverwaltung in Richtung auf einen Kundendienst zur Information und Beratung über Berufs- und Arbeitsmöglichkeiten und eine stärkere Integration der arbeitsmarktpolitischen Instrumente in ein als Einheit aufzufassendes wirtschaftspolitisches Instrumentarium zu erreichen. Die im Jahre 1971 getroffenen Maßnahmen stellen sich bereits als der erste Schritt zur Realisierung dieses Konzeptes dar und auch die in dem Zeitraum, auf den sich die Anfrage bezieht, ergriffenen Maßnahmen sind als eine Fortsetzung der planmäßigen Erfüllung des Konzeptes anzusehen. Für diesen Zeitraum können dabei konkret folgende Fortschritte angeführt werden:

1. Ausbau des Services der Arbeitsmarktverwaltung:

In dem Maße, in dem die Arbeitsmarktverwaltung imstande ist, ihren Kunden rasch, unbürokratisch und verlässlich Auskünfte, Informationen und Beratungen über die allgemeinen und die individuellen Chancen auf dem Arbeitsmarkt zur Verfügung zu stellen, kann die Arbeitsmarktverwaltung als eine dem neuen angestrebten Typ staatlicher Einrichtungen, die sich als Dienste für den Staatsbürger verstehen, angesehen werden. Die Funktionstüchtigkeit der Arbeitsmarktverwaltung in diesem Sinne ist gleichzeitig die Voraussetzung dafür, daß diese in ausreichender Weise dazu beitragen kann, die Wirtschaft mit Arbeitskräften zu versorgen und eine wirkungsvolle Arbeitsmarktpolitik durchzuführen. In Fortsetzung der Bemühungen in diesem Sinne wurden weitere Informations-

- 13 -

- 13 -

stellen und Leseräume bei den Arbeitsämtern eingerichtet und das Informationsmaterial über Berufe und offene Stellen ausgebaut. In diesem Zusammenhang sind vor allem die lokalen Arbeitsmarktanzeigen zu nennen, durch die für jeden Interessierten umfassende Informationen über den für ihn unmittelbar interessanten Arbeitsmarkt geboten sind. Darüber hinaus wurde aber auch die überregionale Übersicht durch die Neugestaltung des Anzeigers für Gesamtösterreich, den "Österreichischen Arbeitsmarktanzeiger", weiter verbessert. Weiteres Informationsmaterial informiert über Berufe und Berufswege:

"Das alles kannst Du werden" berufskundliche Broschüre für Hauptschüler

"Der Weg zum Erfolg" berufskundliche Informationen für Jugendliche und Erwachsene

"Matuara - und wie geht es weiter?" Studieninformationen für Maturanten und Absolventen höherer Schulen.

Gemeinsam mit dem Österreichischen Gewerkschaftsbund wurde die Broschüre "Berufsausbildung heute", Beiträge zur Lehrlingsausbildung in Österreich, herausgegeben.

"Ein neuer Start" Broschüre für Frauen zur Information über Möglichkeiten im Erwerbsleben sowie über Förderungsmöglichkeiten aufgrund des Arbeitsmarktförderungsgesetzes:

"Sie speichern Ihre Stärke?" für Schulungsbeihilfen

"Beweglichkeit im Beruf" für Mobilitätsbeihilfen

"Wollen Sie beruflich vorwärtskommen?" Informationen über Arbeitsmarktservice.

2. Verbesserung der Beratungs- und Entscheidungsgrundlagen:

Die Erfahrungen mit Vorhersagen über die Entwicklung des Arbeitsmarktes waren in der Vergangenheit gering und dementsprechend war der Aussagewert solcher Prognosen, die der Arbeitsmarktverwaltung durch das Arbeitsmarktförderungsgesetz aufgetragen wurden, in der ersten Zeit der Geltung des Gesetzes nicht sehr bedeutend. Andererseits bedarf es keiner Erläuterung, daß Aussagen dieser Art für eine zweckentsprechende Information und Beratung der Kunden der Arbeitsmarktverwaltung unerlässlich sind.

- 14 -

- 14 -

Große Anstrengungen wurden deshalb unternommen, um die entsprechenden Prognosen für die Jahre 1972 und 1973 zu verbessern und zu verfeinern und darüber hinaus durch ~~einseitigen~~ Beginn des Jahres 1972 durchgeführte Vierteljahresvorschau die Aussagen der Jahresprognose laufend zu kontrollieren und zu korrigieren und gleichzeitig jeweils für einen Gesamtjahreszeitraum eine entsprechende Aussage machen zu können.

3. Konkretisierung der Kriterien der aktiven Arbeitsmarktpolitik bei der Arbeitsmarktförderung:

Das Arbeitsmarktförderungsgesetz hat zwar die gesamte Tätigkeit der Arbeitsmarktverwaltung und insbesondere die Arbeitsmarktförderung unter den Gesichtspunkt der aktiven Arbeitsmarktpolitik gestellt, hat aber für die Kriterien, die als aktive Arbeitsmarktpolitik zu qualifizieren sind, keine weiteren Aussagen gemacht, wenn man von der allgemeinen Anordnung, Förderungsmaßnahmen müßten volkswirtschaftlich nützlich und im öffentlichen Interesse gelegen sein, absieht. Wenn auch der Begriff der aktiven Arbeitsmarktpolitik durch die Wissenschaft und die einschlägigen internationalen Dokumente der OECD und der IAO theoretisch ausreichend klargestellt ist, so erweist es sich doch als erforderlich, bei der Durchführung der entsprechenden Maßnahmen Handhaben und Richtlinien zu erarbeiten, die sicherstellen, daß die Entscheidungen über Förderungsmaßnahmen unter Gesichtspunkten erfolgen, die den Gesamtgesichtspunkt der aktiven Arbeitsmarktpolitik berücksichtigen. Zu diesem Zweck wurden im Einvernehmen mit dem Beirat für Arbeitsmarktpolitik die arbeitsmarktpolitischen Grundsätze für die Arbeitsmarktförderung am Beispiel der Arbeitsmarktausbildung (Erlaß Zl. 35.803/10-15/1972) und das arbeitsmarktpolitische Verfahren zur Sicherstellung einer zweckentsprechenden Vergabe der Mittel (Erlaß Zl. 34.021/1-15/1972) erarbeitet und als Grundlagen für die Tätigkeit der Arbeitsmarktverwaltung in der Arbeitsmarktförderung festgelegt. Außerdem wurden die arbeitsmarktpolitischen Kriterien, die für die Gewährung von Ausbildungsbeihilfen an Lehrlingen maßgebend sein sollen, neu und präziser festgelegt (Erlaß Zl. 36.602/17-18a/1972).

- 15 -

- 15 -

4. Ausbau der Mitwirkung der Sozialpartner an den arbeitsmarktpolitischen Entscheidungen:

Das Arbeitsmarktförderungsgesetz stellt zwar den Grundsatz auf, daß sich das Bundesministerium für soziale Verwaltung in allen wichtigen arbeitsmarktpolitischen Fragen mit dem Beirat für Arbeitsmarktpolitik zu beraten hat. Die ausdrückliche Verpflichtung, den Beirat anzuhören, ist aber nur an verhältnismäßig wenigen Stellen des Gesetzes enthalten. International gesehen ist jedoch die unmittelbare Mitwirkung der Sozialpartner an allen Maßnahmen der Arbeitsmarktpolitik ein wesentlicher Bestandteil der aktiven Arbeitsmarktpolitik. Vor allem als Instrument dieser Zusammenarbeit ist der Beirat für Arbeitsmarktpolitik anzusehen, weshalb das Bundesministerium für soziale Verwaltung nicht nur von sich aus die Bereitschaft erklärt hat, auch alle wichtigen Fragen, bei denen die Einschaltung dieses Beirates im Gesetz nicht vorgesehen ist, in Zusammenarbeit mit dem Beirat zu behandeln, sondern auch durch die Schaffung eines geschäftsführenden Ausschusses dieses Beirates die praktische Möglichkeit eröffnet hat, tatsächlich alle laufenden arbeitsmarktpolitischen Probleme mit den Sozialpartnern zu erörtern.

5. Maßnahmen zur Sanierung des Raumes Aichfeld-Murbooden:

Im Rahmen der allgemeinen arbeitsmarkt- und wirtschaftspolitischen Aussagen der Regierungserklärungen nehmen die Zielsetzungen auf dem Gebiet der Raumordnung und der regionalen Planung besonderen Raum ein. Im zunehmenden Maße wird die Lösung wirtschaftspolitischer Probleme verknüpft mit der Beseitigung von Schwierigkeiten, die damit zusammenhängen, daß der wirtschaftliche Entwicklungsstand verschiedener Regionen unterschiedlich ist bzw. daß einzelne Räume, die eine ungünstige wirtschaftliche Struktur aufweisen, eine Verbesserung dieser Struktur erfahren. Nur durch die Lösung dieser besonderen Problematik wird es möglich werden, die Zielsetzung eines optimalen wirtschaftlichen Wachstums und der Vollbeschäftigung auch tatsächlich für den ganzen Bundesbereich zu erreichen. In diesem Sinne sind die Maßnahmen zu verstehen, die seitens der Bundes-

- 16 -

regierung insgesamt und im besonderen auch seitens des Bundesministeriums für soziale Verwaltung zur Sanierung des Raumes Aichfeld-Murboden ergriffen worden sind.

6. Vorbereitung der Novellierung des Arbeitsmarktförderungsgesetzes:

Das Arbeitsmarktförderungsgesetz in seiner geltenden Fassung reicht in mancher Hinsicht nicht aus, um eine aktive Arbeitsmarktpolitik in dem Sinne wie sie sich aus den beiden Regierungserklärungen, dem daraus abzuleitenden Auftrag für die Arbeitsmarktpolitik und dem erwähnten arbeitsmarktpolitischen Konzept ergibt, zu realisieren. Um den angeführten Grundsätzen besser entsprechen und die angestrebten Ziele zweckentsprechender erreichen zu können, hat das Bundesministerium für soziale Verwaltung bereits den Entwurf einer umfangreichen Novelle zum Arbeitsmarktförderungsgesetz erstellt und zur Begutachtung ausgesendet. Dieser Entwurf verstärkt auch von der gesetzlichen Regelung her die Funktion der Arbeitsmarktverwaltung als eines Kundendienstes, der außerhalb herkömmlicher Zuständigkeitsbeschränkungen und bürokratischer Komplikationen Auskunft und Beratung zu bieten hat und erweitert das arbeitsmarktpolitische Förderungsinstrumentarium um neue, den Bedürfnissen der Wirtschaft besser angepaßte und vor allem regionalpolitisch einsetzbare Formen der Arbeitsmarktförderung. Dabei sind die entsprechenden Bestimmungen so konzipiert, daß Arbeitsmarktförderungsbeihilfen stärker als bisher als Teile und im Rahmen konzertierter wirtschaftspolitischer Maßnahmen und Entscheidungen erfolgen können.

B) Im Sinne der in der Regierungserklärung vom 5. November 1971 zum Ausdruck gebrachten Anerkennung der Stellung der Frau in der Gesellschaft und ihrer Leistungen im Beruf haben die Maßnahmen zur Aktivierung weiblicher Arbeitskraftreserven im Anstieg des Anteils der weiblichen Arbeitskräfte am Gesamtbeschäftigtenstand von 36,9% in den Jahren 1969 und 1970 auf 37,1% im Jahre 1971 ihren Niederschlag gefunden.

Durch die Veranstaltung von Informationskursen für Frauen, die nach mehrjähriger Tätigkeit im Haushalt oder als mithelfende Familienangehörige in ländlichen Gebieten zu einer Arbeitsaufnahme angeregt und auf die Beihilfen nach dem Arbeitsmarktförderungsgesetz aufmerksam gemacht werden, sowie durch die

- 17 -

Intensivierung von kurs- und lehrgangsmäßigen Schulungen weiblicher Arbeitskräfte sind Beiträge im Sinne der Regierungserklärung sowohl zur Schaffung außerlandwirtschaftlicher Arbeitsplätze als auch zur Förderung des für Österreich bedeutsamen Fremdenverkehrs geleistet worden.

Die jährlichen Zunahmen an Nach- und Umschulungsmaßnahmen kommen dem in der Regierungserklärung betonten besonderen Anliegen der permanenten Weiterbildung als Hilfe zur beruflichen Mobilität entgegen und liegen auf der Linie einer zielstrebig verfolgten Höherqualifizierung der weiblichen Arbeitskräfte (Zunahme der kurs- und lehrgangsmäßigen Schulungsmaßnahmen für weibliche Arbeitskräfte von 2224 im Jahre 1970 auf 4041 im Jahre 1971, d.h. um 1817 oder 82%).

Um eine möglichst friktionsfreie Integration der Frau in das Wirtschaftsleben Österreichs zu gewährleisten, werden gleichfalls im Sinne der Regierungserklärung die entsprechenden Vorhaben im engsten Einvernehmen mit den Interessenvertretungen gestaltet.

In Verfolgung des Zieles zur Besserstellung der Frau im Beruf stellt neben intensiver Aufklärungsarbeit zum Ausgleich der Bildungschancen in Bezug auf das Geschlecht vor allem die Förderung der beruflichen Qualifizierung der weiblichen Bevölkerung im zweiten Bildungsweg im Hinblick auf ihren größeren Nachholbedarf ein langfristiges Vorhaben dar.

Zur Klärung gesellschaftsrelevanter Fragen im Zusammenhang mit der Berufstätigkeit der Frau werden die spezifischen Probleme nicht nur in Expertenkreisen behandelt, sondern auch mittels Forschungsaufträgen empirisch untersucht. Die Ergebnisse dieser Bemühungen werden in einschlägigen Informationsschriften meinungsbildenden Personen in den einzelnen Gremien der Interessenvertretungen und den zuständigen öffentlichen und privaten Stellen vorgelegt werden.

IV. Kriegsopfer- und Opferfürsorge:

In der Regierungserklärung vom 5. November 1971 hat Bundeskanzler Dr. Kreisky darauf hingewiesen, daß die dringendsten Forderungen der Kriegsopfer nach einem Etappenplan erfüllt werden, der bereits im Rohentwurf im Bundesministerium für soziale Verwaltung vorliege. Weiters würde auch den Forderungen der Opfer

politischer Verfolgung gebührende Aufmerksamkeit geschenkt werden. Beide Vorhaben konnten seither zur Gänze im Sinne der Regierungserklärung verwirklicht werden. So hat die Bundesregierung im April 1972 dem Nationalrat die Entwürfe von Novellen zum Kriegsopferversorgungsgesetz (KOVG) und Opferfürsorgegesetz (OFG) zur verfassungsmäßigen Behandlung vorgelegt. Diese Gesetzentwürfe haben durch Beschluß des Nationalrates vom 26. April 1972 und Kundmachung im Bundesgesetzblatt (BGBl.Nr. 163 und 164) Gesetzeskraft erlangt.

Die Novelle zum KOVG sieht im wesentlichen neben der zweiten Rate der Nachdynamisierung für das Jahr 1966 im Ausmaß von 3,5% weitere Erhöhungen der Beschädigtengrundrenten, ferner der Grundrenten für jene Witwen, die das 55. Lebensjahr vollendet oder für wenigstens zwei waisenrentenberechtigten Kinder zur sorgen haben oder erwerbsunfähig sind und für Witwen nach Empfängern einer Pflege- oder Blindenzulage, sowie der Elternrenten vor. Die Erhöhung der Beschädigtenrenten wird in 3 Etappen, und zwar jeweils am 1. Juli der Jahre 1972 bis 1974, die Erhöhung der Witwenrenten in 2 Etappen, nämlich am 1. Juli 1972 und am 1. Jänner 1973 eintreten. Die Anhebung der Versorgungsleistungen für Eltern erfolgt zum 1. Juli 1972 und zum 1. Juli 1973. Zu denselben Zeitpunkten werden auch die Pflege- und Blindenzulagen in zwei Etappen im Hinblick auf die gestiegenen Lohnkosten des berufsmäßigen Pflegepersonals beträchtlich erhöht. Schließlich enthält das Gesetz noch die Verbesserung der Bewertung des Einkommens aus Land- und Forstwirtschaft und die Einführung eines Zuschusses zu den Kosten für Diätverpflegung. Die Erhöhungen der Renten und die sonstigen Leistungsverbesserungen werden einen Gesamt-Mehraufwand von annähernd 730 Millionen S bedingen.

Die Erhöhung der Grundrente, Pflege- und Blindenzulage nach dem KOVG wirkt sich im Bereiche der Opferfürsorge auf die gleichartigen Leistungen (Opferrente, Hinterbliebenenrente, Pflege- und Blindenzulage) aus, während die Bestimmung über die Gewährung eines Zuschusses zu den Kosten der Diätverpflegung

- 19 -

in den Katalog der im Bereiche der Opferfürsorge sinngemäß anzuwendenden Bestimmungen aufgenommen wurde.

Darüberhinaus wurden durch die o.a. (22.) Opferfürsorgegesetz-Novelle sämtliche einkommensabhängigen Rentenleistungen (Unterhaltsrente und Beihilfe) wesentlich erhöht und die im Bedarfsfalle zu diesen Leistungen zu gewährende Hilflosenzulage der Höhe nach der gleichartigen Leistung nach dem ASVG angeglichen.

Auf den Gebiete der Entschädigungsleistungen nach dem Opferfürsorgegesetz wurden die Bedingungen für den Anspruch auf Entschädigung wegen Lebens im Verborgenen und auf Haftentschädigung der Eltern nach ihren Kindern wesentlich erleichtert und für Witwen und Lebensgefährtinnen nach gefallenem Opfern des Kampfes um ein freies und demokratisches Österreich eine einmalige Entschädigung von 10.000 S vorgesehen.

Die durch die angeführte Novelle zum KOVG bewirkten Leistungsverbesserungen wurden mit Bundesgesetz vom 26. April 1972, BGBl. Nr. 165, auch in die Heeresversorgung übernommen.

Ferner verweise ich noch auf das Bundesgesetz über die Gewährung von Hilfeleistungen an Opfer von Verbrechen, dessen Entwurf die Bundesregierung im November 1971 dem Nationalrat zur verfassungsmäßigen Behandlung vorgelegt hat. Am 9. Juli 1972 wurde vom Nationalrat der Gesetzesbeschluß gefaßt; die Kundmachung im Bundesgesetzblatt erfolgte unter der Nummer 288. Durch dieses Bundesgesetz soll Personen, die durch ein Verbrechen unverschuldet dauernden und schweren gesundheitlichen Schaden erleiden, im Falle ihres Todes deren Hinterbliebenen, angemessene Hilfe zuteil werden. Als Tag des Inkrafttretens ist der 1. September 1972 vorgesehen, doch wird das Gesetz auch auf Personen anzuwenden sein, die schon vor dem Inkrafttreten, jedoch nach dem 31. Dezember 1969 Opfer eines Verbrechens geworden sind.

Abschließend verweise ich noch auf das Bundesgesetz vom 15. Dezember 1971, BGBl. Nr. 472, wodurch die Kleinrenten erneut um durchschnittlich 10% erhöht wurden.

- 20 -

V. Arbeitnehmerschutz:

Die Regierungserklärung vom 27. April 1970, mit der sich die neue Bundesregierung identifiziert, befaßt sich auch mit Angelegenheiten, die zumindest zum Teil in den Bereich des Arbeitnehmerschutzes fallen. Es sind dies folgende Ausführungen:

1. "Die Arbeitsschutzbestimmungen für alle Arbeitnehmergruppen werden der technischen Entwicklung den arbeitsmedizinischen Erkenntnissen gemäß intensiviert werden." (S. 23 des stenographischen Protokolls XII. GP, rechte Spalte, letzter Satz des ersten Absatzes).

2. "Maßnahmen zum Schutz vor gesundheitsschädigenden Umwelteinflüssen durch Sicherung der Erholungsräume, Reinhaltung von Luft und Wasser, hygienische Abfallbeseitigung, Bekämpfung von Lärm und Geruchsbelästigung, Strahlenschutz. Schaffung klarer gesetzlicher Bestimmungen zum Schutze der Bevölkerung vor schädigenden Einflüssen bei Errichtung und Betrieb von Kernkraftwerken.

Koordinierung und Ausbau der Unfallursachenforschung, Ausbau geeigneter Schutzmaßnahmen gegen die Zunahme der Unfallgefahren in allen Lebensbereichen, Unfallverhütung, Vorbereitung eines Schulwegschutzgesetzes." (S. 24 des stenographischen Protokolls XII. GP, linke Spalte, siebenter bis neunter Absatz).

Zu diesen Ausführungen ist folgendes zu bemerken:

1. Im Mai 1971 konnten nach mehrjährigen Bemühungen die Arbeiten am Entwurf des Arbeitnehmerschutzgesetzes abgeschlossen werden; dieser Entwurf wurde als Regierungsvorlage im Nationalrat eingebracht. Infolge Auflösung des Parlaments wurde dieser Entwurf nicht mehr behandelt und daher im November 1971 neuerlich als Regierungsvorlage eingebracht. Nach Beratung in einem Unterausschuß wurde die Regierungsvorlage mit den vom Unterausschuß vorgeschlagenen Abänderungen und Ergänzungen in der Sitzung des Ausschusses für soziale Verwaltung am 17. Mai 1972 unter Berücksichtigung der in dieser Sitzung von Abgeordneten eingebrachten gemeinsamen Abänderungsanträge einstimmig angenommen. Der Nationalrat gab in seiner Sitzung am 30. Mai l.J. einstimmig

- 21 -

diesem Gesetzentwurf die verfassungsmäßige Zustimmung; der Bundesrat erhob gegen den Beschluß des Nationalrates keinen Einwand. Das Arbeitnehmerschutzgesetz wurde im 71. Stück des Bundesgesetzblattes, Jahrgang 1972, unter Nr. 234 verlautbart; es tritt mit 1. Jänner 1973 in Kraft.

Mit dem Arbeitnehmerschutzgesetz wurde im Sinne der Regierungserklärung der Schutz des Lebens und der Gesundheit der Arbeitnehmer bei der beruflichen Tätigkeit sowie der bei dieser Tätigkeit mit Rücksicht auf Alter und Geschlecht der Arbeitnehmer gebotene Schutz der Sittlichkeit für weite Bereiche neu geregelt. Es wurde die Grundsätze für alle Maßnahmen und Vorkehrungen festgelegt, die notwendig sind, um einen dem hochentwickeltesten Stand der technischen Wissenschaften und den modernen medizinischen Erkenntnissen entsprechenden Schutz des Lebens und der Gesundheit der Arbeitnehmer zu erreichen und dessen Weiterentwicklung zu fördern. Auch sind auf Grund dieser Regelung betriebliche Einrichtungen zu schaffen, die den Arbeitgeber bei Durchführung der ihm obliegenden Vorsorge für den Schutz der Arbeitnehmer unterstützen. Es hat dies bei Betrieben ab einer bestimmten Zahl von Arbeitnehmern durch die Tätigkeit von Sicherheitsvertrauenspersonen zu erfolgen; bei größeren Betrieben sind überdies sicherheitstechnische und betriebsärztliche Dienste einzurichten, Das Gesetz sieht für den Wirkungsbereich der Arbeitsinspektion und der Verkehrs-Arbeitsinspektion eine einheitliche Regelung für den Schutz des Lebens, der Gesundheit und der Sittlichkeit der Arbeitnehmer vor.

Nunmehr werden die auf Grund des Arbeitnehmerschutzgesetzes zu erlassenden Durchführungsvorschriften vorbereitet. Es werden für einzelne Bereiche neue Vorschriften zu erlassen sein; überdies muß die große Zahl der im § 33 des Arbeitnehmerschutzgesetzes angeführten weitergeltenden Dienstnehmerschutzvorschriften den Erfordernissen angepaßt werden, wie sie sich aus der technischen Entwicklung und dem Stande der arbeitsmedizinischen Erkenntnisse ergeben.

- 22 -

2. Im Arbeitnehmerschutzgesetz sind auch die Grundsätze für Maßnahmen zum Schutz von gesundheitsschädigenden Umwelteinflüssen soweit geregelt, als es sich um derartige Einflüsse am Arbeitsplatz handelt. Diese Grundsätze beziehen sich auf Schutzmaßnahmen technischer und medizinischer Art, die sich aus den Arbeitsvorgängen ergeben; darunter fällt auch der Schutz vor Einwirkung durch Lärm, Hitze oder gesundheitsschädlichen Staub.

Für den Schutz vor Einwirkung ionisierender Strahlen konnte nach langwierigen gemeinsamen Beratungen der seinerzeitigen Sektion Volksgesundheit des Bundesministeriums für soziale Verwaltung und des Zentral-Arbeitsinspektorates die Strahlenschutzverordnung fertiggestellt werden, die im BGBl.Nr. 47/1972 kundgemacht wurde. Diese Verordnung regelt in eingehender Weise, die zum Schutz des Lebens und der Gesundheit von Menschen notwendigen Maßnahmen bei der Anwendung von Röntgeneinrichtungen und beim Umgang mit radioaktiven Stoffen. Sie enthält auch Bestimmungen über Kernanlagen.

Das Zentral-Arbeitsinspektorat und die Arbeitsinspektorate sind im Rahmen ihrer Tätigkeit auch um die Durchführung von Maßnahmen zur Verhütung von Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten bemüht. Die Arbeitsinspektoren führten im Jahre 1971 in 110.946 Betrieben 112.517 Inspektionen durch, wobei diese Tätigkeit vor allem der Verhütung von Unfällen und Berufskrankheiten diene. Bei diesen Betriebsbesichtigungen ergaben sich 172.522 Beanstandungen wegen arbeitsschutztechnischer und arbeitshygienischer Mängel. Außerdem wurden zur Klärung von Unfallursachen von den Arbeitsinspektoren im eigenen Wirkungsbereich 5.547 Unfallserhebungen durchgeführt. Nach Erfordernis werden auch andere Stellen, insbesondere Hochschulinstitute mit der Behandlung besonderer Probleme, die die Verhütung von Unfällen und Berufskrankheiten betreffen, beauftragt. Das Zentral-Arbeitsinspektorat ist auch im Rahmen seiner legislativen Tätigkeit um Verbesserungen auf dem Gebiete des Unfallschutzes bemüht.

Der Bundesminister:

